

Der Niedersächsische Weg

Unser
GEMEINSAMER
Fokus

40.000
ARTEN

DAVON
33.000
INSEKTEN

GEMEINSAM

AKTIONSPAKET
INSEKTEN
VIELFALT

MEHR ALTE BAUMBÄNDE
BIODIVERSITÄT

BIOTOPBUND
auf 15% der
Landfläche

FÜR
NATUR-
ARTEN- &
GEWÄSSERSCHUTZ

Mehr Hecken,
Alleen &
Baumreihen

Breite
Gewässer-
randstreifen
ungedüngt

15%
ökologische
Landwirtschaft

Reduktion
chemischer
Pflanzenschutz-
mittel

RAHMEN-
vertrag

Keine
Entwässerung
der Waldmoore



Niedersachsen



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY



DER NIEDERSÄCHSISCHE WEG - MAßNAHMENPAKET FÜR DEN NATUR-, ARTEN- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Vereinbarung zwischen
dem Land Niedersachsen
vertreten durch

das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie
das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

und

dem NABU Landesverband Niedersachsen e.V.
dem BUND Landesverband Niedersachsen e. V.
dem Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V.
der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Präambel

Der Natur-, Arten- und Gewässerschutz steht vor großen Herausforderungen. Durch verschiedene Einflüsse wie die Zerschneidung der Landschaft, die Intensivierung der Landnutzung oder auch anderweitig verursachte Veränderungen von Lebensräumen geht die Biodiversität zurück. Studien belegen, dass in vielen Bereichen nicht nur die Anzahl der Arten, sondern auch deren Abundanz teilweise dramatisch abgenommen hat und weiter abnimmt.

Auch die Qualität unserer Gewässer muss gesichert und bei Bedarf verbessert werden. Durch den Eintrag von verschiedenen Stoffen in unsere Gewässer, bauliche Veränderungen, die die Durchgängigkeit beeinträchtigen, oder die Begradigung von Gewässern gehen schützenswerte Lebensräume verloren und werden schützenswerte Arten bedroht.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Dies kann nur gemeinsam geschehen. Landwirte sind wichtige Partner im Naturschutz. Sie prägen und erhalten durch ihre Arbeit schützenswerte Kulturlandschaften. Diese Gebiete müssen im Rahmen des Schutzzwecks adäquat bewirtschaftet werden können. Das Schaffen eines Gleichgewichtes zwischen Ökologie und Ökonomie ist unabdingbar, um die Natur in ihrer Vielfalt und Funktionsfähigkeit auch für die nachfolgenden Generationen erhalten zu können.

Niedersachsen trägt durch seine Lage zwischen der Nordsee und dem Mittelgebirge sowie dem maritimen und dem kontinentalen Einfluss eine besondere Verantwortung für den Erhalt der vielfältigen Natur Deutschlands.

Daher verpflichtet sich die Landesregierung, gemeinsam mit Akteuren der Landwirtschaft und des Naturschutzes folgende Maßnahmen für mehr Natur- und Artenschutz konsequent umzusetzen. Die Landesregierung wird – auch unter Berücksichtigung von Entwicklungen im Markt sowie auf EU- und Bundesebene – einen geeigneten und fairen Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die z.B. den Landwirten oder den Niedersächsischen Landesforsten entstehen, sicherstellen.

Die beteiligten Partner kommen daher wie folgt überein:

1. In das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sollen zur Erhaltung der Biodiversität aufgenommen werden:
 - a. als weitere gesetzlich geschützte **Biotoptypen**
 - arten- und strukturreiches Dauergrünland (sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland sowie mesophiles Grünland, Biotoptypen 9.1.1 bis 9.1.5). Einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes von artenreichem Grünland muss entgegengewirkt werden. Hierzu ist es notwendig, Anreize oder einen Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG für die Bewirtschafter zu schaffen, um die Bewirtschaftung sicherzustellen und – soweit erforderlich – weiter zu extensivieren.
 - Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen (ab 1,60 m Stammhöhe) mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände).
 - b. für erosionsgefährdete Standorte, insbesondere erosionsgefährdete Hänge, Flächen in Überschwemmungsgebieten, für Standorte mit hohem Grundwasserstand und Moorstandorte ein bußgeldbewehrtes **Grünlandumbruchverbot**. Auf diesen Flächen ist in begründeten Ausnahmefällen in Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege eine Grünlanderneuerung alle 10 Jahre möglich. Möglich sind ferner flache, bodenlockernde Verfahren bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität einer Grünlandnarbe. Beide Maßnahmen sind nur nach vorheriger Anzeige bei den zuständigen Behörden und sofern diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widersprechen, zulässig.

Die genannten Punkte werden bei der aktuellen Novellierung des NAGBNatSchG, die im dritten Quartal 2020 in den Landtag eingebracht wird, aufgenommen.

2. Zur Finanzierung der **Managementmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete** wird der Finanzbedarf zunehmen. Dafür werden für die nächsten 3 Jahre jeweils zusätzlich 30 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt oder, wenn möglich, über den ökologischen Teil des Wirtschaftsförderfonds bereitgestellt. Die fortlaufende Finanzierung wird in der Mittelfristigen Finanzplanung verankert. Zur Sicherung einer naturschutzfachlich qualifizierten und kontinuierlichen Vor-Ort-Betreuung der Natura-2000-Gebiete sind bis 2025 etwa **15 weitere Einrichtungen zur Gebietsbetreuung** zu schaffen (z. B. Ökologische Stationen). Diese sollten in Kooperation zwischen z. B. den Naturschutzverbänden, den Landschaftspflegeverbänden, der Landwirtschaft und den zuständigen Naturschutzverwaltungen vor Ort aufgebaut werden, um die Umsetzung der Managementmaßnahmen zu unterstützen und somit die notwendige Gebietsbetreuung effektiv sicherzustellen. Für die avifaunistisch wertvollen Bereiche wird ein über den Ist-Zustand hinausgehendes, ambitioniertes Wiesenvogelschutzprogramm bestehend aus hoheitlichen Maßnahmen sowie zusätzlichen Förderangeboten (z. B. Vertragsnaturschutz) vom Land bis Ende 2021 ausgeweitet. Hieraus folgende notwendige Beschränkungen für die Grünlandbewirtschaftung sind auszugleichen. Landwirten soll in drei Stufen für

mindestens 80 % ihrer in Natura-2000-Wiesenvogelschutzgebieten gelegenen Grünlandflächen eine Beteiligung ermöglicht werden. Die gesetzlichen Vorgaben können damit auf Nutzer beschränkt werden, die nicht an einer zur Verfügung stehenden freiwilligen, kooperativen Küken- und Gelegeschutzmaßnahme teilnehmen. Vorbilder für eine derartige Regelung gibt es in Trinkwasserschutzgebieten (siehe § 2 Abs. 2 der Nds. Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten – SchuVO). Für unmittelbare gesetzliche Schutzvorgaben bei der Grünlandbewirtschaftung in Natura-2000-Wiesenvogelgebieten oder durch behördliche Anordnungen nach § 44 Abs. 4 BNatSchG wird eine gesetzliche Regelung analog § 52 Abs. 5 WHG für die damit verbundenen Einschränkungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke in das Ausführungsgesetz übernommen werden.

3. Um die Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften zu sichern sowie funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu bewahren und damit den Vorgaben sowohl des Bundesnaturschutzgesetzes als auch des NAGBNatSchG nachzukommen, wird bis 2023 ein **landesweiter Biotopverbund** auf 15 % der Landesfläche bzw. 10 % der Offenlandfläche aufgebaut. Auf Grundlage der Landesraumordnung und des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm wird ein funktionierender Biotopverbund unter Einbeziehung schon bestehender Strukturen entwickelt. Landschaftselemente, insbesondere linienförmig, fortlaufende Strukturen wie **Fließgewässer** einschließlich ihrer **Ufer, Weg- und Felldraine** oder auch **Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen**, tragen eine besondere Bedeutung für die Vernetzung der Kernflächen des Biotopverbunds. Um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente über die gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG in Frage kommenden Schutzkategorien zu sichern. Dazu zählen neben Naturschutzgebiet, Nationalpark und Biosphärenreservat auch Landschaftsschutzgebiet und geschützte Landschaftsbestandteile. Weiterhin ist eine planungsrechtliche Sicherung im Rahmen der Raumordnung oder über den Ankauf von Flächen für Zwecke des Naturschutzes möglich. In die Erreichung des 10 %-Ziels werden alle öffentlichen und privaten Vertragsnaturschutzmaßnahmen einbezogen, insbesondere Extensivierungsprogramme in Grün- und Ackerland, Blühstreifen, Brachflächen oder ähnliche Elemente auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Schaffung ergänzender Biotopverbundsysteme wird über geeignete Fördermaßnahmen (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) unterstützt.
4. Die Regelungen zu **Gewässerrandstreifen** sollen im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) angepasst werden. Für Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. Ordnung sind **10 m**, an Gewässern 2. Ordnung **5 m** und an Gewässern 3. Ordnung **3 m** vorzusehen. In Gebieten, z. B. Gemarkungen, mit einem sehr engen Gewässernetz oder zahlreichen durch Gewässer abgegrenzten kleinen oder

schmalen Flächen, bei denen Randstreifen von 5 oder 3 Metern auch aus agrarstrukturellen Gründen unzumutbar wären, wird das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz über eine Ausnahmeregelung den Randstreifen auf bis zu 1 Meter reduzieren. Von diesen Regelungen ausgeschlossen sind Gewässer, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend sind. Das Ausbringen **von Pflanzenschutzmitteln und Dünger** wird auf den Flächen der Gewässerrandstreifen untersagt. Für die Schaffung von Gewässerrandstreifen wird ein Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG gezahlt, wenn Flächenbewirtschafter in Folge der erhöhten Anforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wirtschaftliche Nachteile erleiden. Landwirte, die über die Vorgaben für Gewässerrandstreifen hinaus z. B. begrünte Seitenstreifen herstellen, sollen bei Fördermaßnahmen berücksichtigt werden. Die Einführung des Gewässerrandstreifens wird gestaffelt (2021 1. Ordnung, 2022 2. Ordnung und 3. Ordnung) durchgeführt. Der Gewässerkundliche Landesdienst wird die Wirkung des Gewässerrandstreifens im Rahmen seiner Messungen erfassen. Die LWK und der NLWKN werden die Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen sowie die Gewässerqualität monitoren. Die Gebietskulisse für die Ausnahmeregelung wird durch das Land binnen eines Jahres nach Unterzeichnung unter Beteiligung der Partner dieser Vereinbarung erarbeitet. Ein entsprechender Gesetzesentwurf, der auch durch die anstehende Novellierung des Düngerechts notwendige Anpassungen integriert, wird die Landesregierung dem Parlament in 2020 zuleiten.

5. Das Land erstellt und veröffentlicht bis Ende 2020 ein **Aktionsprogramm Insektenvielfalt**. An der Weiterentwicklung werden die Wissenschaft und die Verbände beteiligt. In dem Programm werden konkrete Maßnahmen zum Insektenschutz formuliert und mit Finanzmitteln hinterlegt. Schwerpunkte des Aktionsprogrammes sind Ausbau und Optimierung der niedersächsischen Agrarumweltprogramme zur Förderung der biologischen Vielfalt, die Entwicklung von Artenschutz- und Monitoringprogrammen, Programme zur Förderung insektenfreundlicher Kommunen sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtintensität im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Das Aktionsprogramm Insektenschutz wird unter Einbeziehung der GAK-Mittel des Bundes auf 12 Mio. Euro aufwachsen. Diese Gelder werden über Projekte landesweit im besiedelten und unbesiedelten Bereich eingesetzt. Auch für längerfristige und nicht investive Maßnahmen werden jährlich Gelder bereitgestellt.
6. In den nächsten 5 Jahren werden durch den NLWKN alle **Roten Listen Niedersachsens** überarbeitet und aktualisiert. Zudem werden für weitere Insektenordnungen Rote Listen erstellt. Dafür werden entsprechende Bestandsaufnahmen durchgeführt und ein Monitoring etabliert. Eine Aktualisierung der Roten Listen soll künftig alle 5 Jahre erfolgen.

7. Über ein verpflichtendes **Kompensationskataster für die Bauleitplanung** können auch diese Flächen transparent erfasst werden. So kann eine doppelte Bepflanzung unbeschadet einer qualitativen Aufwertung vermieden und eine Kontrolle der Qualität der Flächen gewährleistet werden. Sofern dies im Bundesrecht geändert werden muss, wird das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hierzu auf der nächsten Bau- sowie der Umweltministerkonferenz einen Antrag einbringen. So kann das Thema für eine Bundesratsinitiative vorbereitet werden. Generell ist die Lage der Ausgleichsflächen verpflichtend online zu veröffentlichen. Auch eine Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen und ein Monitoring sind wichtig. Werden Ausgleichsflächen nicht korrekt oder gar nicht hergestellt, muss durch die zuständige Behörde eine Umsetzung veranlasst werden.

In diesem Zusammenhang soll das Instrument der produktionsintegrierten Kompensation auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vom Land geprüft und geregelt werden.

8. Eine **Beratung der Landwirte für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz** wird in Kooperation zwischen LWK, anderen Beratungsträgern und dem Naturschutz aufgebaut. Mögliche Kooperationspartner für die Implementation können Schutzstationen, die Landkreise oder auch der NLWKN sein. So ist es möglich, lokale Projekte gemeinsam mit den Landwirten zu erarbeiten und Strukturen zu gestalten. Ziel ist der Aufbau einer flächendeckenden Beratung bis 2025.

9. Dem Land kommt bei der **Gestaltung und Entwicklung seiner Liegenschaften** (z. B. Wald, Domänen-, Moor- und Wasserflächen sowie Naturschutzflächen) eine Vorbildfunktion zu, die eine verstärkte Beachtung von Gesichtspunkten des Natur- und Artenschutzes mit einschließt. Zu diesem Zweck erfolgt bei den landeseigenen Domänen in den nächsten Jahren eine schrittweise Anpassung der Pachtverträge bei Neuverpachtungen und bei Verlängerungen bestehender Pachtverträge unter Wahrung des Grundsatzes der Pächtertreue. Die Umstellung erfolgt auf eine Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus oder – sofern dies mit der Zweckbestimmung einer Domäne nicht vereinbar ist oder im Einzelfall unverhältnismäßig wäre – auf eine andere Form der nachhaltigen Landnutzung (z. B. integrierter Pflanzenbau; Einrichtung ökologischer Vorrangflächen). Das Land strebt an, auf allen landeseigenen Gewässern eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung zu etablieren.

Der Sicherung und Entwicklung des **Waldes als Lebensraum** für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Künftig werden grundsätzlich nur standortgerechte, europäische Baumarten im Rahmen der waldbaulichen Förderung gefördert. Sofern die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt zu einer abweichenden Einschätzung gelangt, können Ausnahmen definiert werden. Die Anforderungen an die Baumarten nach

Standortgerechtigkeit, CO₂-Speicherfähigkeit, Wuchsleistung u. a. finden dabei besondere Berücksichtigung.

Seit Einführung des LÖWE-Programmes vor 30 Jahren wurden Verbesserungen zugunsten des Arten- und Naturschutzes erzielt. Der Landeswald dient dadurch in besonderem Maße dem Allgemeinwohl. Die Landesregierung trägt durch das Programm LÖWE+ (Langfristige Ökologische Waldentwicklung) dafür Sorge, dass die Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung auch den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitstellen und die anderen Schutzfunktionen des Waldes (Boden-, Wasser- und Klimaschutz) sowie die Erholungsfunktion fördern.

Zur besseren Sicherung der Biodiversität im Wald sollen folgende Gesichtspunkte zukünftig stärker beachtet werden:

- a. Der Anteil der **Laubbaumarten** soll unter Beachtung der Erkenntnisse der Klimafolgenforschung langfristig auf 65 % erhöht werden. Reinbestände sind auf die natürlichen Waldgesellschaften zu beschränken. Ziel ist es, den Anteil der über 100-jährigen Bäume von momentan 25 % weiterzuentwickeln; der Anteil der 100 und 160 jährigen Bäume wird bei der Waldinventur der NLF explizit ausgewiesen. Der Anteil der Bestandsphasen über 160 Jahre soll im Landeswald langfristig 10 % erreichen; ein durchschnittlicher Totholzvorrat von min. 40 Festmeter pro Hektar wird im Landeswald vorgehalten, der dann zu halten ist.
- b. Grundsätzlicher Verzicht auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen. Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen berücksichtigen in besonderer Weise den **Schutz von Säugetieren und Vögeln** in der Brut- und Setzzeit. Die Neubestockung erfolgt bevorzugt durch Naturverjüngung, sofern sie unter Berücksichtigung des Klimawandels auch zukünftig standortgemäß ist und nicht andere Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes entgegenstehen.
- c. Entwässerungen in Waldmooren werden unterlassen und sind im Wald nur periodisch in zu verjüngenden Beständen zulässig, um die Etablierung des Nachwuchses zu sichern. Der Rückbau von Gräben und die Wiedervernässung von Mooren werden durch besondere Förderung des Landes und Dritter finanziert.
- d. Für den Naturschutz wertvolle **Offenlandlebensräume im Wald** wie Moore, Heiden, Trockenrasen oder Gewässer sowie strukturreiche Waldinnen- und -außenränder werden durch besondere Förderung des Landes und Dritter erhalten und entwickelt. Historische Waldnutzungsformen wie Hutewälder, Mittelwälder und Niederwälder werden erhalten und gefördert.

Im Solling wird schrittweise bis 2028 ein **Wildnisgebiet von 1000 ha** entwickelt. Dabei soll eine gemischte Altersstruktur mit Altbäumen in dem geplanten Wildnisgebiet erhalten bleiben.

10. Die Landesregierung wird sich weiterhin für eine Umgestaltung der **GAP** im Sinne der Förderung von Gemeinwohlleistungen einsetzen. Die Fördermittel im Rahmen der GAP sollen sich konzentrieren auf Maßnahmen, die

- a. auf Klimaschutz, Biodiversität, Natur- und Gewässerschutz, Tierwohl sowie Ökolandbau abzielen,
- b. die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität einer nachhaltigen Landwirtschaft im Auge haben und
- c. eine Sicherung der Daseinsvorsorge und den Erhalt und die Steigerung der Lebensqualität in ländlichen Räumen zum Ziel haben.

Mit Blick auf den Erhalt und die **Entwicklung der Artenvielfalt und des Klimaschutzes** werden besonders gefördert und unterstützt:

- a. die ökologische Bewirtschaftung landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen,
- b. die Reduktion von und der Verzicht auf Pestizide,
- c. eine Tierhaltung, die im Einklang mit dem Natur-, Arten- und Gewässerschutz steht,
- d. die Weidehaltung und Ganzjahresbeweidung,
- e. der Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden,
- f. die naturnahe Entwicklung sowie die Erweiterung dauerhafter Strukturelemente in der Feldflur wie Feldgehölze, Hecken, Säume und Gewässerrandstreifen, Baumreihen und Kleingewässer,
- g. die Anlage und Pflege mehrjähriger Blühstreifen mit standortgerechten, heimischen Arten,
- h. der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder,
- i. Bewirtschaftungsweisen, die dem Erhalt seltener, gefährdeter, besonders geschützter oder streng geschützter Arten dienen.

11. Der **ökologische Landbau** wird weiter ausgebaut und gefördert; dabei muss die Entwicklung des Marktes für den Ökolandbau beachtet werden. Ziel ist es, bis 2025

10 % und bis 2030 15 % Ökolandbau in Niedersachsen zu etablieren.

Niedersachsen muss im bundesweiten Vergleich auch weiterhin einen Spitzenplatz in der Förderung einnehmen und die Umstellung hin zu ökologischem Landbau noch attraktiver gestalten. Über die Agrarumweltmaßnahmen muss weiterhin gesichert sein, dass Landwirte, die ihre Bewirtschaftung ökologischer gestalten wollen, Förderungen nutzen können.

12. Im Bereich der Landwirtschaft muss die **klimaschonende Bewirtschaftung** weiter gefördert werden. In Mooregebieten trägt eine moorschonende Bewirtschaftung zum Klimaschutz bei. Klimaschutz dient auch dem Artenschutz. Im Hinblick auf den Klimaschutz und den Erhalt sowie die Entwicklung der Artenvielfalt werden besonders gefördert und unterstützt:

- a. eine bodenerhaltende Bewirtschaftung nasser Moorstandorte durch geeignete Kulturen (Paludikulturen, Grünland mit spätem Schnitt bzw. Beweidung mit Robustrassen),

- b. die Weidehaltung und Ganzjahresbeweidung,
- c. der Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden,
- d. die Zulassung eines hohen Grundwasserstandes in Mooren und in Flussauen,
- e. der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder.

13. Der Einsatz von **Pflanzenschutzmitteln** (PSM) muss im Einklang mit den Minderungszielen der Ackerbaustrategie des Bundes nachweislich reduziert werden. Das Land erstellt bis Mitte 2021 ein Pflanzenschutzmittelreduktionsprogramm mit konkreten und verbindlichen Reduktionszielen. Das Land wird die dazu notwendigen Rahmenbedingungen entsprechend ausgestalten. Dabei setzt das Land nicht auf einzelbetriebliche Verpflichtungen, Vorgaben oder Obergrenzen zu einzelnen Wirkstoffen. Vielmehr werden gezielt Anreize gesetzt, die Anschaffung neuer Technik und der freiwillige Verzicht auf Pflanzenschutzmittel massiv gefördert. Darüber hinaus setzt sich das Land Niedersachsen auf Bundesebene dafür ein, dass gemeinsam mit den Ländern auf Basis von bereits vorliegenden Instrumenten ein bundeseinheitliches digitales Verfahren zur Herkunftsidentifikation von Pflanzenschutzmitteln zu entwickeln. Dieses System hat zum Ziel, ein geeignetes Monitoring zu den Pflanzenschutzmittelgehalten und -frachten zu ermöglichen. Die Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in der Landschaft verfolgt das Ziel, die bestehende biologische Vielfalt zu sichern und beeinträchtigte Lebensräume und Arten in die Lage zu versetzen sich zu regenerieren. Die Auswirkungen auf Nicht-Zielorganismen müssen verringert werden. Die Einsparungen der Pflanzenschutzmittelmenge sollen dabei insbesondere durch folgende Handlungsoptionen erreicht werden:

- technische Weiterentwicklung
- Steigerung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe
- Ausbau des integrierten Pflanzenbaus (IP)
- verstärkte Nutzung resistenter Sorten
- Verbot von PSM im Privatbereich
- Reduktion im Bereich des Verkehrs (insbesondere Schiene)
- Ausbau der Förderung zum PSM-Verzicht und verstärkte Nutzung des Förderprogramms für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die dafür geschaffen werden
- einen optimierteren Einsatz von PSM durch Ausbau der Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben

Durch Evaluierung und ein Netz an freiwilligen Betrieben werden die Zielerreichung gemessen und die Maßnahmen ggf. angepasst. Im Gesetz wird ein Verbot aufgenommen, das die Ausbringung von PSM in Landschaftsschutzgebieten, die ein Natura-2000-Gebiet sichern, und in Naturschutzgebieten auf Dauergrünland grundsätzlich untersagt.

Ausgenommen vom Verbot sind:

- Mittel, die für den ökologischen Landbau zugelassen sind,
- Ausbringungen, für die es keine zumutbare praxistaugliche Alternative gibt, und

eine maßvolle Anwendung auf durch Kalamitäten betroffenen Teilflächen, denen der Schutzzweck des jeweiligen Gebietes nicht entgegensteht. Ein Ausbringen ist in Naturschutzgebieten nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Behörde und sofern diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widerspricht, zulässig sowie

- Ausbringungen, die nach Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde zugelassen werden.

Die Ausgestaltung dieser Ausnahmen wird in der Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie näher definiert.

Der Pflanzenschutzmitteleinsatz auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten ist zu reduzieren. Dies kann von Vorgaben hinsichtlich zu verwendender Mittel und Dosierungen bis hin zu Verboten in besonders wertvollen Schutzgebieten reichen. Es werden gezielte Anreize gesetzt, um die Reduktionsziele mit den Landwirten zu erreichen.

Ausgenommen vom Verbot sind:

- Mittel, die für den ökologischen Landbau zugelassen sind,
- Ausbringungen, für die es keine zumutbare praxistaugliche Alternative gibt, und
eine maßvolle Anwendung auf durch Kalamitäten betroffenen Teilflächen, denen der Schutzzweck des jeweiligen Gebietes nicht entgegensteht. Ein Ausbringen ist in Naturschutzgebieten nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Behörde und sofern diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widerspricht zulässig sowie
- Ausbringungen, die nach Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde zugelassen werden.

Der Einsatz von Totalherbiziden (z. B. Glyphosat) ist in Naturschutzgebieten verboten.

Die Erarbeitung eines Konzeptes, die Umsetzung sowie die Kontrolle und das Monitoring werden durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sichergestellt. Dabei soll unter Berücksichtigung der Diskussionen und Entwicklungen auf Bundesebene, insbesondere zu dem Themenbereich Pflanzenschutzmittel, ein fairer (Erschwerungs-)Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG für Bewirtschaftungsauflagen sichergestellt werden.

14. Die **Neuversiegelung** von Flächen in Niedersachsen wird bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert.

15. Angestrebt wird ein **Dialog** von Seiten der Landesregierung mit der Landwirtschaft, den Umweltverbänden, der Verbraucherseite (Verbraucherschutzverbänden), dem Lebensmittelhandel sowie weiteren Akteuren entlang der Wertschöpfungsketten. Denn erforderliche Veränderungen werden nur nachhaltig wirken können, wenn die gesamte Kette von der Erzeugung bis zum Verbraucher in den Blick genommen wird. Hierzu gehören auch die

Wertschätzung der erzeugten Lebensmittel und eine angemessene Bepreisung.
Eine gesellschaftliche Lösung kann nur mit allen Beteiligten erreicht werden.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung muss durch eine Erfolgskontrolle und ein Monitoring gesichert werden. Es ist jährlich eine Konferenz mit Berichterstattung und einem schriftlichen Bericht durch die Landesregierung unter Beteiligung der unterzeichnenden Institutionen durchzuführen.

Es ist gemeinsames Ziel, eine enge Verzahnung zwischen Umweltschutz, Landwirtschaft, dem Lebensmitteleinzelhandel, weiteren Akteuren entlang der Wertschöpfungsketten und den Verbrauchern zu erreichen. Es ist eine gesellschaftliche Aufgabe, unsere Natur zu erhalten sowie die Wettbewerbsfähigkeit, Stabilität und Nachhaltigkeit der Landwirtschaft zu sichern.

Die vorgesehene Finanzierung ist Teil dieser Vereinbarung.

Hannover, den

Ministerpräsident Stephan Weil

Umweltminister Olaf Lies

Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast

Vorsitzender des BUND Niedersachsen, Heiner Baumgarten

Vorsitzender des NABU Niedersachsen, Dr. Holger Buschmann

Präsident der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Gerhard Schwetje

Präsident des Landvolkes Niedersachsen, Albert Schulte to Brinke



Niedersächsischer Weg: Vertragsunterzeichnung des Maßnahmenpaketes für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz in Mesmerode in der Region Hannover,

Landvolk Niedersachsen, 26.05.2020

Erläuterungen zum „Niedersächsischen Weg“



Auf dem „Niedersächsischen Weg“ in die Zukunft

von Barbara Otte-Kinast

Am 25. Mai 2020 war es so weit: Als Niedersächsische Landwirtschaftsministerin habe ich gemeinsam mit dem Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dem Umweltminister, den Präsidenten der Landwirtschaftskammer und des Landvolks sowie Vertretern von Umweltverbänden nach mehrmonatigen Verhandlungen den „Niedersächsischen Weg“ unterzeichnet. Das Dokument richtet sich nicht nur, aber vor allem an unsere niedersächsischen Landwirtinnen und Landwirte.

Das Dokument ist ein Meilenstein. Erstmals haben sich in Niedersachsen Naturschutzverbände, Landwirtschaft und Politik auf konkrete gemeinsame Ziele für eine Verbesserung des Natur-, Arten- und Gewässerschutzes geeinigt. Möglich war der Schulterschluss nur, weil alle Partner die Überzeugung einte, dass unsere Landwirtinnen und Landwirte die geborenen Partner für diese Vereinbarung sind. Sie leben seit Generationen von und mit der Natur. Sie haben zudem das Wissen, die Flächen und ein großes eigenes Interesse am Natur- und Artenschutz.

Ich habe in den letzten Wochen gespürt, dass viele unserer Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter sich fragen, was der „Niedersächsischen Weg“ für sie, ihre Betriebe und ihre Familien bedeuten wird. Ist der „Niedersächsische Weg“ eine Sackgasse, in der unsere Landwirtschaft vor die Wand fährt? Oder ist er der Weg in eine erfolgreiche Zukunft unserer landwirtschaftlichen Betriebe? Diese Unsicherheit kann ich gut verstehen. Aus zwei Gründen bin ich aber fest davon überzeugt, dass wir gemeinsam auf dem richtigen Weg unterwegs sind:

1. Die Leistungen unserer landwirtschaftlichen Betriebe für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz werden dauerhaft fair entlohnt.

Mit dem „Niedersächsischen Weg“ gehen zweifellos erhebliche Einschränkungen bei der Bewirtschaftung einher. Breitere Gewässerrandstreifen beispielsweise, auf denen auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden muss, sind kein „Pappenstiel“. Aber der „Niedersächsische Weg“ bürdet diese

Belastungen nicht einseitig den Landwirtinnen und Landwirten auf. Vielmehr ist schriftlich vereinbart worden, dass ein Ausgleich analog § 52 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz gezahlt wird, wenn ein Flächenbewirtschafter infolge der erhöhten Anforderungen wirtschaftliche Nachteile erleidet.

Die bereits seit langem erfolgreiche praktizierte Entschädigungspflicht in Wasserschutzgebieten überträgt der „Niedersächsische Weg“ damit auf weitere Bewirtschaftungsauflagen. Für unsere landwirtschaftlichen Betriebe ist dies ein großer Schritt nach vorne, weil damit deutlich wird: Der Natur-, Arten- und Gewässerschutz ist ein bedeutsames gesellschaftliches Ziel, dessen Kosten am Ende auch die Gesellschaft tragen muss. Unsere Landwirtinnen und Landwirte sind die wichtigsten Partner beim Umweltschutz. Und sie werden bei den damit verbundenen Kosten nicht alleine gelassen!

2. Wenn immer möglich, gehen Freiwilligkeit und Anreize vor Zwang.

Der „Niedersächsische Weg“ sieht Anpassungen verschiedener Gesetze vor, vor allem des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz. Noch mehr aber setzt er auf attraktive Angebote für Landwirtinnen und Landwirte. Der ökologische Landbau wird finanziell attraktiv gefördert werden – aber kein Landwirt wird zur Umstellung gezwungen werden. Wir werden ein Programm zur Reduktion des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel auf den Weg bringen – und setzen dabei vorrangig auf Einschränkungen im außerlandwirtschaftlichen Bereich sowie auf gezielte Anreize für landwirtschaftliche Betriebe zur Anschaffung neuer Technik und zum freiwilligen Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Landwirtinnen und Landwirte sind selbstständige Unternehmer und wollen dies auch bleiben. Der „Niedersächsische Weg“ erkennt dies ohne Wenn und Aber an!

Die für diesen Weg erforderlichen finanziellen Mittel hat die Landesregierung bereits bereitgestellt bzw. wird sie durch eine Anpassung der Wasserentnahmegebühren dauerhaft zum Zweck des Ausgleichs wirtschaftlicher Nachteile landwirtschaftlicher Betriebe sichern. Weitere Mittel, etwa zur Förderung des ökologischen Landbaus oder präziser Ausbringtechnik, werden wir aus Mitteln der 2. Säule der Gemeinsamen

Agrarpolitik sowie dem Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) mobilisieren. Der „Niedersächsische Weg“ ist daher nicht nur einmalig, weil die Akteure sich gemeinsam auf den Weg gemacht haben, sondern auch, weil erstmals konsequent die Leistungen unserer Landwirtschaft für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz anerkannt und honoriert werden.

Nach meiner festen Überzeugung gibt der „Niedersächsische Weg“ daher die Richtung für eine erfolgreiche Zukunft unserer Landwirtschaft vor. Denn er nimmt die in den letzten Jahren immer deutlicher vernehmbar gewordenen Erwartungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft aktiv auf. Der eingeschlagene Weg bietet erstmals die Chance, die Interessen des Arten- und Naturschutzes mit denen der Land- und Forstwirtschaft zu versöhnen und damit eine der zentralen gesellschaftlichen Konfliktlinien der letzten Jahre zu entschärfen. Der „Niedersächsische Weg“ ist damit ein wichtiges Instrument, um die Landwirtschaft wieder in die Mitte der Gesellschaft zu rücken. Nur so kann es gelingen, dass Landwirtinnen und Landwirte wieder mehr Wertschätzung für ihre Arbeit erfahren und auf Dauer erfolgreich wirtschaften können.

Wir erleben in der Landwirtschaft gerade einen tiefgreifenden Umwälzungsprozess, da die vorherrschenden Produktionsmethoden in der Bevölkerung erheblich an Akzeptanz verloren haben. Dies betrifft gleichermaßen die Nutztierhaltung wie auch den Ackerbau. Ein Umwälzungsprozess schafft Unsicherheit, ja kann sogar Angst einflößen. Umso wichtiger ist es, dass wir gemeinsam mit allen Beteiligten wieder Planungs- und Investitionssicherheit für unserer landwirtschaftlichen Betriebe schaffen. Der „Niedersächsische Weg“ bringt ein Stück der verlorengegangenen Sicherheit zurück, da sich Naturschutz, Landwirtschaft und Politik gemeinsam auf den Weg gemacht haben – miteinander, nicht gegeneinander. Unser gemeinsamer „Niedersächsischer Weg“ ist daher ein wichtiger Baustein für einen umfassenden Gesellschaftsvertrag, der seinerseits die Basis für eine vielfältige, nachhaltige, gesellschaftlich wieder akzeptierte und damit letztlich wirtschaftlich erfolgreiche Landwirtschaft darstellt. Ich lade Sie daher ein, den „Niedersächsischen Weg“ gemeinsam mit uns zu gehen und ihn konstruktiv-kritisch zu begleiten.

Der Öko-Landbau im „Niedersächsischen Weg“

Der ökologische Landbau hat sich in Niedersachsen zu einem wichtigen Standbein der Landwirtschaft entwickelt. 2019 bewirtschafteten rund 2100 Bio-Betriebe etwa 120.700 Hektar (ha) landwirtschaftliche Fläche.¹ Jährliche Steigerungsraten von rund 9 % bei der Zahl der Bio-Betriebe und 12% der von ihnen bewirtschafteten Fläche sind ein deutliches Zeichen dafür, dass der zunehmende Absatz von Bio-Produkten kombiniert mit der engagierten finanziellen Förderung des ökologischen Landbaus in Niedersachsen inzwischen Wirkung zeigt. Damit profitiert auch die Landwirtschaft in Niedersachsen vom Wachstum des Biomarktes in Deutschland.

Der „Niedersächsische Weg“ stellt weitreichende Verbesserungen für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz in Niedersachsen in Aussicht. Zur Erreichung der vereinbarten Ziele haben die Partner sich auf verschiedenste Maßnahmen verständigt. Wer durch das Dokument schaut, sieht sofort: Der ökologische Landbau ist einer der wichtigsten Bausteine des „Niedersächsischen Weges“. Zahlreiche wissenschaftliche Studien bescheinigen dem ökologischen Landbau mehr Artenvielfalt auf seinen Flächen² und positive Wirkungen auf viele weitere Umweltmedien.³ Deshalb haben sich die Vertragspartner auf ambitionierte Ausbauziele geeinigt: 10 % ökologischer Landbau in Niedersachsen bis 2025 und sogar 15 % bis 2030.

Der zügige Ausbau der ökologischen Landwirtschaft in Niedersachsen wird wesentlich dazu beitragen, andere im „Niedersächsischen Weg“ vereinbarte Umweltziele zu erreichen. So wird das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium bis Mitte 2021 ein Programm mit konkreten Zielen zur Reduktion des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel auf die Beine stellen. Dieses wird verschiedene Bausteine umfassen – von der Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatz im außerlandwirtschaftlichen Bereich (z.B. auf Bahntrassen) über einen deutlich verminderten Einsatz in Schutzgebieten bis zur Förderung präziser Ausbringtechnik und Förderprogrammen, die den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln honorieren. Unbestritten ist aber auch, dass die erhebliche

¹ Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (2020), unveröffentlicht

² Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH (KÖN) (2017), Ökolandbau – Mehrwert für die Natur, https://www.oeko-komp.de/wp-content/uploads/2018/02/mehrwert_natur.pdf, S. 28-30

³ Thünen-Institut (2019), Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft, https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-report/Thuenen_Report_65.pdf

Steigerung des Anteils der ökologisch bewirtschafteten Fläche in Niedersachsen einen wesentlichen Baustein der Reduktionsstrategie darstellen wird und muss.

Förderung des Öko-Landbaus

Die ökologische Produktionsweise ist verbunden mit mehr Aufwand und Arbeit für die Erzeugung und Verarbeitung. Vor allem der Einstieg in den ökologischen Landbau ist für Betriebe oft schwierig. Denn erst nach einer Umstellungszeit von zwei bis drei Jahren können die Produkte als Öko-Ware und damit zu höheren Preisen verkauft werden. Auch müssen neue Öko-Betriebe ihre Vermarktungswege häufig erst neu erschließen.

Um die gesetzten Zielmarken 10 % (2025) bzw. 15 % (2030) zu erreichen, führt das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium die attraktive Förderung der ökologischen Bewirtschaftung landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen in Niedersachsen aus Mitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in dieser und der kommenden GAP-Förderperiode weiter fort. In den Verhandlungen zur Weiterentwicklung der GAP wird sich Niedersachsen für eine besondere Förderung und Unterstützung des Öko-Landbaus einsetzen. Darüber hinaus wird die Landesregierung aus Landesmitteln zusätzlich eine Million Euro für die Beschleunigung des Ausbaus der ökologischen Landwirtschaft bereitstellen. Erfolgreich angelaufene Projekte wie die für Niedersachsen erstmalig erfolgte Etablierung der Öko-Modellregionen können damit ausgebaut werden, so dass weitere Regionen neben Uelzen, Holzminden und Goslar davon profitieren können.

Aktiv fördern wird Niedersachsen den ökologischen Landbau auch, indem bei den landeseigenen Domänen in den kommenden Jahren eine schrittweise Anpassung der Pachtverträge bei Neuverpachtungen und bei Verlängerungen bestehender Pachtverträge erfolgt. Hier soll konsequent eine Umstellung auf ökologischen Landbau erfolgen, soweit dies mit dem Grundsatz der Pächtertreue, der Zweckbestimmung einer Domäne vereinbar und nicht im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Die niedersächsischen Förderprogramme werden – soweit möglich – angepasst, sofern Zuwendungsbestimmungen eine Förderung der ökologischen Bewirtschaftung der Domänen ausschließen. Niedersachsen nimmt damit auf seinen eigenen Flächen eine wichtige Vorbildfunktion wahr.

Absatzmarkt im Blick

Wie auf jedem Markt, so gibt es auch auf dem Biomarkt nicht nur eine Angebots-, sondern auch eine Nachfrageseite. Wo die Nachfrage größer wird, muss auch das Angebot entsprechend steigen. 2019 gaben die Deutschen knapp 10 % mehr für Bio-Lebensmittel und -Getränke aus. Ob im Naturkostfachhandel oder im Discounter, ob beim Vollsortimenter oder bei den Direktvermarktern: Bio legte bei allen Vertriebswegen kräftig zu.⁴ Die Importraten von Bio-Lebensmitteln sind nach wie vor hoch.⁵ Daher ist eine Umstellung auf ökologischen Landbau eine Möglichkeit für niedersächsische Betriebe, neue Einkommenschancen zu entwickeln. Gleichzeitig ist die Sorge einiger Bio-Landwirtinnen und Bio-Landwirte zu spüren, dass der Bio-Markt trotz seiner dynamischen Entwicklung durch den zügigen Ausbau des Angebots überfordert werden könnte, wenn die Nachfrageentwicklung damit nicht Schritt hält. Für die Preise, die für Bio-Produkte erzielt werden, hätte dies sehr nachteilige Folgen. Diese Gefahr sehen auch die Unterzeichner des „Niedersächsischen Weges“. Der forcierte Ausbau der ökologischen Landwirtschaft steht daher unter dem Vorbehalt, dass sich die Nachfrageseite weiterhin dynamisch entwickelt, um die zusätzlichen Mengen auch ohne Preisrückgänge aufnehmen zu können. Über das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen (KÖN) sowie andere Projektnehmer wird das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium daher auch weiterhin Initiativen zur Förderung der Vermarktung und Verarbeitung von ökologisch erzeugten Lebensmitteln fördern.

Der „Niedersächsische Weg“ gibt die Richtung für eine erfolgreiche Zukunft der niedersächsischen Landwirtschaft vor. Er greift die in den letzten Jahren immer deutlicher sichtbar gewordenen Erwartungen der Gesellschaft an die ökologische Nachhaltigkeit der Landwirtschaft aktiv auf. Der „Niedersächsische Weg“ bietet daher die Chance, die Interessen des Natur-, Arten- und Gewässerschutzes mit denen der Land- und Forstwirtschaft zu versöhnen und damit einen der aktuell wichtigsten Konflikte in unserer Gesellschaft zu befrieden. Eines dürfte klar geworden sein: Ohne den ökologischen Landbau und seine engagierte Förderung wird dieses Ziel nicht zu erreichen sein.

⁴ Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e. V. (BÖLW) (2020), https://www.boelw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Zahlen_und_Fakten/Broschüre_2020/BÖLW_Branchenreport_2020_web.pdf, S. 22 ff.

⁵ Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI) (2011), <https://orgprints.org/19899/>

Was bedeutet der „Niedersächsische Weg“ für den Wald?

Rund 1,2 Millionen Hektar (ha) und damit ein Viertel der Landesfläche umfasst der niedersächsische Wald. Mehr als 706.000 ha Wald (59 %) liegen in der Hand von Privatleuten, oft Landwirten und Forstgenossenschaften. 28 % sind Landeswald; dies entspricht knapp 336.000 ha. Rund 107.000 ha (8 %) sind Körperschaftswald, meist in der Hand von Städten, Gemeinden und Klosterforsten. Dem Bund schließlich gehören 5 % des niedersächsischen Waldes (etwa 55.000 ha). Niedersachsen ist geographisch und landschaftlich sehr vielgestaltig; entsprechend unterschiedlich sind seine Wälder. Im Harz dominieren Fichten, im Weserbergland Buchen und im Flachland Kiefern und Eichen.

Der Wald in Niedersachsen ist multifunktional. Neben der nachhaltigen Holzproduktion und damit der wirtschaftlichen Nutzung dient der Wald auch der Erholung und dem Schutz. Unter der Schutzfunktion werden vielfältige Aufgaben zusammengefasst, namentlich

- der Wasserschutz, da Waldböden auftreffendes Regenwasser filtern,
- Immissions-, Erosions-, Hochwasser-, Sicht- und Lärmschutz,
- der Klimaschutz durch Speicherung von Kohlenstoffdioxid sowie
- der Naturschutz durch die Bereitstellung von Lebensräumen für Flora und Fauna.

Der durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) bewirtschaftete Landeswald nimmt auch im Hinblick auf den Naturschutz seit langem eine Vorbildfunktion ein. Schon 1991 wurde das Regierungsprogramm zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung“ (LÖWE) zur Leitlinie für das Handeln der Landesforsten. 13 wegweisende Grundsätze wurden formuliert, um eine ökologische Waldentwicklung zu gewährleisten, so u.a. eine standortgemäße Baumartenwahl, die Laub- und Mischwaldvermehrung, die Bevorzugung der natürlichen Waldverjüngung, die Erhaltung alter Bäume, der Schutz seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten, der Aufbau eines Netzwerkes von Waldschutzgebieten und der ökologisch verträgliche Einsatz von Forsttechnik.

Nicht zuletzt aufgrund dieser frühzeitigen Weichenstellung zugunsten eines Waldbaus auf ökologischer Grundlage ist der Wald von hoher Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität als vielgestaltiger, wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Er stellt damit ein Vorbild für weite Teile des Offenlandes sowie auch Siedlungs- und Verkehrsflächen dar.

2017 wurde LÖWE zu LÖWE+ auf wissenschaftlicher Grundlage weiterentwickelt, indem neuere Erkenntnisse zum Klimawandel, zum Erhalt der Biodiversität sowie zum Boden- und Naturschutz stärker berücksichtigt werden. Unter anderem wurde der Umbau des Landeswaldes in artenreiche Mischwälder forciert und ein Laubbaumanteil von 65 % als Ziel formuliert. Ferner sollen Kahlschläge vermieden, der Anteil der natürlichen Waldgesellschaften und ökologischen Hotspots erhöht und die Wiedervernässung von Mooren im Wald vorangetrieben werden.

LÖWE-Programm als Orientierung für alle

Primärer Adressat des „Niedersächsischen Weges“ ist die Landwirtschaft, die mehr als die Hälfte der niedersächsischen Landesfläche bewirtschaftet und der damit eine besondere Bedeutung für den Umweltschutz zukommt. Darüber hinaus wurde aber erneut die vorbildliche Umsetzung des ökologischen Waldbaus durch die Niedersächsischen Landesforsten betont und ein breites Ziel- und Maßnahmenbündel zur Konkretisierung und Weiterentwicklung von LÖWE+ ins Auge gefasst. Die Tabelle zeigt, auf welche Ziele und Maßnahmen sich die Vertragspartner des „Niedersächsischen Weges“ mit Blick auf den Landeswald verständigt haben.

Ziele und einige Erläuterungen		
Laubbäume	65 %	unter Beachtung der Klimafolgenforschung
Reinbestände		Beschränken sich auf natürliche Waldgesellschaften.
Alter	Bestände über 100 Jahre	Von aktuell 25 % langfristig weiterentwickeln.
Alter	Bestände über 160 Jahre	Anteil langfristig auf 10 % erhöhen.
Totholz	40 m ³ /ha	durchschnittlich 40m ³ /ha auf allen NLF-Flächen inkl. NLP und NWE-Flächen
Holzernte und Pflege	Verfahren	Grundsätzlicher Verzicht auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen.
Holzernte und Pflege	Brut- und Setzzeit	Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen berücksichtigen in besonderer Weise den Schutz von Säugetieren und Vögeln in der Brut- und Setzzeit.
Verjüngungsverfahren		Die Neubestockung erfolgt bevorzugt durch Naturverjüngung, sofern sie unter Berücksichtigung des Klimawandels auch zukünftig standortsgemäß ist und nicht andere Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes entgegenstehen.
Moorrenaturierung		Entwässerungen in Waldmooren werden unterlassen und sind im Wald nur periodisch in zu verjüngenden Beständen zulässig, um die Etablierung des Nachwuchses zu sichern. Der Rückbau von Gräben und die Wiedervernässung von Mooren werden durch besondere Förderung des Landes oder durch Dritte finanziert.
Sonderstandorte		Für den Naturschutz wertvolle Offenlandlebensräume im Wald wie Moore, Heiden, Trockenrasen oder Gewässer sowie strukturreiche Waldinnen- und -außenränder werden durch besondere Förderung des Landes oder durch Dritte erhalten und entwickelt.
Historische Nutzungsformen		Historische Waldnutzungsformen wie Hutewälder, Mittelwälder und Niederwälder werden erhalten und gefördert.
NWE-Konzept		1 Wildnisgebiet von 1.000 ha im Solling bis 2028 entwickeln

Tabelle: LÖWE + Konkretisierung der Ziele und Maßnahmen auf dem „Niedersächsischen Weg“ für mehr Natur-, Arten- und Gewässerschutz

LÖWE + verstärkt in der erweiterten Form noch einmal die Anstrengungen, welche die NLF für den Artenschutz und den Erhalt der Biodiversität unternehmen. Dies hat für die Landesforsten erhebliche ökonomische Auswirkungen. Deshalb haben sich die Unterzeichner der Vereinbarung darauf verständigt, dass alle durch die Landesforsten zusätzlich zu erbringenden Ökosystemleistungen fair aus dem Landeshaushalt oder durch Dritte zu honorieren sind.

Jeder kann sich beteiligen

Und der Privat- und Genossenschaftswald? Ist er ebenfalls Gegenstand des „Niedersächsischen Weges“? Die Antwort lautet ganz klar: Nein! In die Bewirtschaftung des Privat- und Genossenschaftswaldes greift der vereinbarte Ziel- und Maßnahmenkatalog nicht ein. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Förderpolitik des Landes. Denn zukünftig werden grundsätzlich nur standortgemäße, europäische Baumarten gefördert. Allerdings wird auch weiterhin in Anpassung an den Klimawandel ein breites Baumartenspektrum gefördert, sofern die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt zu einer von diesem Grundsatz abweichenden Einschätzung gelangt. Dabei finden Anforderungen an die Baumarten im Hinblick u.a. auf Standortgerechtigkeit, CO₂-Speicherfähigkeit und Wuchsleistung besondere Berücksichtigung. Darüber hinaus sind die privaten Wälder nicht Gegenstand des „Niedersächsischen Weges“. Aber natürlich hoffen die Unterzeichner darauf, dass die Bewirtschaftung des Landeswaldes auf ökologischer Grundlage auch auf die übrigen Waldflächen ausstrahlt. Jeder Waldbesitzende kann sich mit auf den Weg machen.

Weiterführende Informationen

Mit dem „Niedersächsischen Weg“ sind wichtige Weichenstellungen für die Landwirtschaft, aber auch die Niedersächsischen Landesforsten und damit einen wesentlichen Teil des niedersächsischen Waldes vorgenommen worden – für mehr Natur-, Arten- und Gewässerschutz. Fragen & Antworten zum „Niedersächsischen Weg“ finden Sie auf unserer Homepage www.ml.niedersachsen.de.

Hören Sie sich auch gerne den ML-Podcast an: „Was ist der Niedersächsische Weg?“
<https://www.ml.niedersachsen.de/mlpodcast>

Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)
Calenberger Straße 2
30169 Hannover
Telefon: 0511 120-0

Juni 2020

poststelle@ml.niedersachsen.de
www.ml.niedersachsen.de

Bildnachweis: ML/Fotograf: Timo Jaworr

Gesetzentwürfe zur Umsetzung des „Niedersächsischen Wegs“

64



Landvolk Niedersachsen
Landesbrennereibund e.V.

Vorschlag: Themenübersicht der Arbeitsgruppen zum Niedersächsischen Weg

AG Wasser	AG Umwelt- und Naturschutz	AG Landwirtschaft und Wald
<ul style="list-style-type: none">• Überarbeitung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)• Einarbeitung Gebietskulisse Gewässerrandstreifen: 1., 2. und 3., Ordnung	<ul style="list-style-type: none">• Naturschutzgesetz (NatSchG)• Wiesenvogelprogramm• Ökolandbau 15%• Aufbau Biotopverbund• Pflanzenschutzmittelreduktionsprogramm, PSM Verbote und Einschränkungen• Aktionsprogramm Insektenvielfalt• Aufbau Beratung Artenschutz in der Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none">• Waldgesetz (NWaldLG)• Klimaschonende Bewirtschaftung• Bundesratsinitiative PSM• Solling Wildnisgebiet

Die Vorarbeit zu den Gesetzentwürfen wurde in den Arbeitsgruppen geleistet, die Abstimmung kritischer Punkte erfolgte durch die Unterzeichner der Rahmenvereinbarung persönlich bzw. durch ihre Stellvertreter im Lenkungskreis

2



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

Landvolkziel Ende Mai zu gesetzliche Festlegungen

- Gesetzliche Festlegungen zum Nds. Weg müssen nur dort erfolgen, wo es die Rahmenvereinbarung zwingend vorsieht und soweit diese auch im Volksbegehren als einklagbare Verbots- oder Gebotsregelung angestrebt sind
- Allgemeine Ziele/Grundsätze des Naturschutzes (siehe § 1a des Volksbegehren) gehören z. B. nicht zur „Pflicht“ dazu, können aber aus anderen Gründen diskutabel sein, z. B.
 - Zielvorstellung über den Umfang des Ökolandbaus
 - Zielvorstellungen über den Umgang mit landeseigenen Flächen
 - Neuversiegelung
 - Reduzierung des PSM-Einsatzes in der Fläche
 - Förderschwerpunkte
- Bei Aufnahme solcher Ziele über die Gesetzesbegründung Einfluss auf die Interpretation der Ziele nehmen

3



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG

- **§ 1 a** Erstmalige Aufnahme von ergänzenden Zielen zum BNatSchG
 - Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen landesweit auf unter 3 ha täglich bis 2030 und Beendigung bis 2050
 - Einwirken der obersten Landwirtschaftsbehörden, dass bis 2025 die LF in Niedersachsen zu 10 % und bis 2030 zu 15 % nach den Regeln des Ökolandbaus bewirtschaftet wird
- **§ 2 a** Grünlandumbruchverbot
 - Konkretisierung der von § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG betroffenen Standorte, der Definition des Grünlandumbruchs und Ausgestaltung als Verbotstatbestand (vorher: „keine gute fachliche Praxis“ = Eingriff)
 - Festlegung von Ausnahmemöglichkeiten und des Genehmigungsverfahrens bei Ausnahmen
- **§ 5** Konkretisierung der Eingriffsregelung für bestimmte Landschaftselemente
- **§ 13 a** Erweiterung des Grundsatzes zur Schaffung eines Biotopverbunds
 - In Niedersachsen soll der Biotopverbund nach § 20 BNatSchG grundsätzlich 15 % der Landesfläche umfassen (BNatSchG 10 %) und aus 10 % der Offenlandfläche des Landes bestehen.

4

- **§ 24 Abs. 2** Ausweitung der unter § 30 BNatSchG fallenden Biotope
 - Biotoptypen: „Sonstiges artenreiche Feucht- und Nassgrünland, mesophiles Grünland, Obstbaumwiesen und –weiden aus hochstämmigen Obstbäumen (> 1,60 Meter Stammhöhe auf > 2.500 qm Fläche“
- **§ 25 a** Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten
 - Landesweites Verbot des Einsatzes von PSM (ausgenommen Öko-PSM) auf Dauergrünland innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura 2000-Gebiet sind und auf Dauergrünland innerhalb von Naturschutzgebieten
 - Gesetzliche Ausnahme für Anwendungen auf Flächen, auf denen von der LWK bekannt gegebene Schadschwellen überschritten sind und keine zumutbare praxistaugliche Alternative besteht
 - Vorherige Anzeigepflicht für Anwendungen in NSG, Dokumentationspflicht für Anwendungen in LSG (soweit sie Natura 2000-Gebiet sind)
 - Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden in NSG (alle Nutzungen).

5

- **§ 42 Abs. 4a** Verpflichtung zur Gewährung eines erweiterten Erschwernisausgleichs für Einschränkungen durch den „Nds. Weg“
 - für fortgesetzte Versagung der Grünlanderneuerung (§ 2a Verbot), Einschränkungen zum Schutz der zusätzlich aufgenommenen Grünland-Biototypen in den gesetzl. Biotopschutz, gesetzl. PSM-Verbote, artenschutzrechtliche Anordnungen für Grünland innerhalb von Natura 2000-Gebieten, die dem Schutz von Wiesenlimikolen dienen (Küken- und Gelegeschutz)
 - die Höhe des Erschwernisausgleichs bemisst sich nach den Berechnungsvorgaben des WHG/NWG
 - der Erschwernisausgleich kann auch als Pauschale gewährt werden
 - bei besonderen Nachteilen, die nicht in Pauschalen erfasst sind, kann die Höhe des Erschwernisausgleichs durch gutachterliche Einschätzung der LWK Niedersachsen nachgewiesen werden

Nds. Wassergesetz

- **§ 58 Abs. 1 NWG**
 - Randstreifenbreite beträgt in Niedersachsen im Außenbereich abweichend von § 38 Abs. 3 WHG (fünf Meter an allen Gewässern) zehn Meter an Gewässern 1. Ordnung (§ 38 NWG) und drei Meter an Gewässern 3. Ordnung (§ 40 NWG)
 - An Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate wasserführend sind und keine prioritären Fließgewässer nach EU-WRRL sind, besteht kein Randstreifen
 - NLWKN soll Liste der regelmäßig weniger als sechs Monate wasserführenden Gewässer verwalten
 - Anlieger (Eigentümer/Bewirtschafter) melden (elektronisch) Gewässer an NLWKN, bei denen behördlich festgelegte Indizien für das regelmäßige mehr als halbjährige Trockenfallen festzustellen sind
 - Zum Schutz agrarstruktureller Belange werden per Verordnung Gebiete mit hoher Gewässerdichte festgelegt, in denen der Randstreifen an Gewässern 2. und 3. Ordnung auf bis zu einem Meter reduziert wird
 - Ergänzend zu den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG wird der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen verboten. Dieses Verbot gilt an Gewässern 1. Ordnung ab 01.07.21 und an Gewässern 2./3. Ordnung ab 01.07.22

- **§ 58 Abs. 1 NWG**
 - In Gebieten, in denen nach Pflanzenschutzrecht geltende Gewässerabstände reduziert oder aufgehoben sind (Sondergebiete nach § 36 Abs. 6 PflSchG – „Altes Land“), gelten die zukünftigen Dünge- und Pflanzenschutzverbote des NWG nicht.
 - Die Möglichkeit der Aufhebung oder Veränderung der Breite von Gewässerrandstreifen im Außenbereich durch die zuständige Behörde (§ 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG) wird in Niedersachsen ausgeschlossen.
- **§ 58 Abs. 2 NWG**
 - In der Ermächtigung der Wasserbehörde zu bestimmten Anordnungen wird die Möglichkeit eines Dünge- und Pflanzenschutzverbotes aufgehoben und die Option eines Verbots der „Errichtung nicht standortbezogener baulicher Anlagen“ eingeführt.
- **§ 59 Abs. 2 NWG**
 - Ausgleichsverpflichtung für die Einschränkungen durch das Dünge- und PSM-Verbot analog § 52 Abs. 5 WHG

Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung

- **§ 15 Abs. 4 Neufassung der Spezialregelungen zum Landeswald**
 - Konkretisierung der Maßgaben zur Sicherung und Entwicklung des Landeswaldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen
 - Anteil an Laubbaumarten, Beschränkung von Reinbeständen, Anteil von über 100-jährigen Bäumen, Kahlschlagverzicht, Verzicht auf ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung und Mulchen, Mindestanteil an Totholzvorrat, Vorzug der Naturverjüngung
- **Einfügung § 17a „Waldbauliche Förderung“**
 - Grundsatz der Beschränkung der Förderung auf standortgerechte, europäische Baumarten
 - Zulässigkeit von Ausnahmen nach Einschätzung der Nordwestdt. Forstlichen Versuchsanstalt